Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/6_2009

Lausanne, 1. Mai 2009

Kein Embargo

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 1. Mai 2009 (9C_1009/2008)

5. IVG-Revision bildet keinen Grund, eine Rente aufzuheben

Wer vor dem Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 eine Invalidenrente wegen einer sogenannten "somatoformen Schmerzstörung" zugesprochen erhalten hat, kann diese weiterhin beziehen, wenn keine Tatsachenänderung eingetreten ist. Die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat heute in öffentlicher Beratung entschieden, dass die mit der IV-Revision eingeführte Gesetzesänderung (Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) keinen Rechtsgrund darstellt, um solche laufenden Renten anzupassen. Kürzlich hatte das Bundesgericht schon entschieden, dass eine Rentenanpassung alleine wegen der Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid BGE 130 V 352 aus dem Jahr 2004) zum invalidisierenden Charakter somatoformer Schmerzstörungen nicht möglich ist. Der heutige Entscheid stellt klar, dass auch die Gesetzesergänzung keinen solchen Aufhebungsgrund bildet.

Eine Versicherte bezog seit 1989 eine halbe Invalidenrente. Auf Ende März 2008 hob die IV-Stelle die Rente auf. Das Verwaltungsgericht des Kantons Neuenburg bestätigte die Aufhebung der Rente. Es wandte dabei die Rechtsprechung des Bundesgerichts aus dem Jahr 2004 (BGE 130 V 352) zu Schmerzzuständen, welche nicht organisch erklärt werden können, wie somatoformen Schmerzstörungen, an. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid mit seinem heute gefällten Urteil nun aber aufgehoben. Dabei hat es zunächst den kürzlich gefällten Entscheid der I. sozialrechtlichen Abteilung vom 26. März 2009 bestätigt (8C_502/2007; siehe Medienmitteilung vom selben Tag). Danach stellt

die **Rechtsprechung** des Bundesgerichts vom 12. März 2004 (BGE 130 V 352) allein keinen Rechtsgrund für die Herabsetzung oder Aufhebung einer laufenden Rente dar.

Anschliessend hat das Bundesgericht geprüft, ob eine laufende Rente gestützt auf den mit der 5. IV-Revision neu eingefügten Absatz 2 von Art. 7 ATSG herabgesetzt oder aufgehoben werden kann. Gemäss dieser Vorschrift liegt eine Erwerbsunfähigkeit nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist. Das Bundesgericht hat entschieden, dass diese **Gesetzesergänzung** keinen Rechtsgrund für die Herabsetzung oder Aufhebung einer laufenden Rente bildet. Es ist aufgrund der Auslegung der neuen Gesetzesbestimmung zu diesem Ergebnis gelangt.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00 E-Mail: sabina.motta@bger.admin.ch

<u>Hinweis:</u> Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <u>www.bger.ch</u> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 9C_1009/2008 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.